

# Kreistagsdrucksache Nr. 078/16/1

AZ. 43/208

## **Tagesordnungspunkt**

Schülerbeförderung: Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 05.10.2016 Kreistag (öffentlich) Beschluss am 12.10.2016

### **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) beschlossen:

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 08.10.1986, zuletzt geändert am 18.03.2015, wird wie folgt geändert:

# Artikel 1 Änderungen

In § 6 Abs. 1 wird das Wort "2,50 €" durch "3,00 €" ersetzt. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: "Diese Regelung ist befristet bis zum 31. 12. 2021."

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

### Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist umfassend in KT-DS 078/16 dargestellt, hierauf wird verwiesen. Die Verwaltung wird rechtzeitig vor Ablauf von 5 Jahren einen erneuten Beschlussvorschlag unterbreiten.

### Finanzielle Auswirkungen:

Bei den Haushaltstellen 1.2900.1682 (Eigenanteile Listenverfahren), 1.2900.1621 (Eigenanteile Gemeinden), 1.2900.1680 (Eigenanteile Privatschulen), 1.2900.2690 (Verrechnung Eigenanteile Kreisschulen) ergeben sich Mindereinnahmen von insgesamt ca. 40.000 EUR p.a., die in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.